

Für die Zukunft gesattelt.

11.05.2022

Neue Regelungen im Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 13. April 2022

Ausschuss für Digitalisierung



- Beschluss des NRW-Landtages vom 6. April 2022: „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Möglichkeit von digitalen und hybriden Sitzungen des Rates, des Kreistages und der Ausschüsse geschaffen



LANDTAG NRW

- Entsprechende Regelungen im neuen **§ 47a GO NRW** (Verweis in **§ 32a KrO NRW**)
- Digitale Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen möglich, gem. § 47a Abs. 1 GO NRW: Bei Katastrophen, einer epidemische Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen
- Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden.
- Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt.
- Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung

-
- Gem. **§ 58a GO NRW** (Verweis in **§ 41a KrO NRW**) kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse:
 - Ausgenommen sind der Hauptausschuss, der Kreisausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ministerium erarbeitet Ausführungsbestimmungen
 - Sitzungssoftware muss vorab von GPA zertifiziert werden
 - Einstiegsberatung mit den Fraktionsvorsitzenden